G 4763

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 2003 | **Nummer 52**

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2022	18. 11. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Bildung der Landschaftsversammlung	1522
2133	7. 11. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Ausnahme von der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahnen – GGVSE – für Aufgaben der Feuerwehren	1523
770	12. 11. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Aufbringung von Nährstoffen auf landwirtschaftliche Flächen (Nährstoffbeurteilungsblatt)	1524
78	6. 10. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Bodenschutzes	1533

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
14. 11. 2003	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen.	1551
19. 11. 2003	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Bhutan, Bonn	1551
19. 11. 2003	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs der Niederlande, Münster	1551

III.

Öffentliche Bekanntmachungen
(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: http://sgv.im.nrw.de)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
27. 11. 2003	Bek. – 13. Tagung der Landschaftsversammlung am 18. 12. 2003	1551

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: http://sgv.im.nrw.de. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

I.

2022

Bildung der Landschaftsversammlung

RdErl. d. Innenministeriums v. 18. 11. 2003 – 12/20-14

Die Landschaftsversammlung ist nach den Vorschriften des § 7 b sowie des § 11 Abs. 1 und 4 und des § 17 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), – SGV. NRW. 2022 – zu bilden.

1

Allgemeines

Die Vorschriften über die Bildung der Landschaftsversammlung sind aus dem Gesamtzusammenhang der Landschaftsverbandsordnung auszulegen. Eine entsprechende Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung kommt daher grundsätzlich nicht in Betracht.

2

Aufgabenverteilung

Die Verteilung der Aufgaben bei der Bildung der Landschaftsversammlung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung. Danach hat der Direktor des Landschaftsverbandes die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vorzubereiten und auszuführen, die bei der Bildung der Landschaftsversammlung anfallenden Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen und die ihm vom Landschaftsausschuss übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen (§ 17 Abs. 1 LVerbO). Alle anderen Aufgaben bei der Bildung der Landschaftsversammlung kommen bis zum Zusammentritt der neugewählten Landschaftsversammlung dem Landschaftsausschuss zu (§ 11 LVerbO).

2.1

Der Direktor des Landschaftsverbandes hat hiernach im Besonderen

2.1.1

auf den Zeitraum für die Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung hinzuweisen,

2.1.2

die Anzahl der von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften mit Erststimmen zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder zu ermitteln und den einzelnen Mitgliedskörperschaften mitzuteilen,

2.1.3

die Reservelisten der Parteien und Wählergruppen entgegenzunehmen, nach Überprüfung zuzulassen und den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zuzuleiten,

2.1.4

die Anzahl der aus den Reservelisten gewählten Mitglieder zu ermitteln,

2.1.5

das Ergebnis der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften entgegenzunehmen und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften vorzubereiten sowie

2.1.6

das endgültige Ergebnis der Wahl öffentlich bekannt zu geben.

2.2

Der Landschaftsausschuss hat im Besonderen

2.2.1

die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften zu prüfen und

2.2.2

das endgültige Ergebnis der Wahl festzustellen.

3

Zahl der Mitglieder

3.1

Der Direktor des Landschaftsverbandes ermittelt die Zahl der in jeder Mitgliedskörperschaft mit Erststimmen zu wählenden Mitglieder (§ 7 b Abs. 2 Satz 1 und 2 LVerbO) nach den Einwohnerzahlen, die bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften zugrunde zu legen waren. Er teilt den Mitgliedskörperschaften diese Zahl mit.

3.2

Die Zahl der aus den Reservelisten zu wählenden Mitglieder bestimmt sich im Verhältnisausgleich nach § 7b Abs. 4 LVerbO auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen.

4

Aufstellung der Bewerber für die Reservelisten

4.1

§ 7 b Abs. 5 Satz 3 LVerbO verpflichtet die Parteien und Wählergruppen zu einer demokratisch legitimierten innerparteilichen Bewerberaufstellung für die Reservelisten. Unbeschadet weiterer Regelungen für das Aufstellungsverfahren durch Satzungen der Parteien und Wählergruppen muss die Aufstellung in geheimer Abstimmung erfolgen (§ 17 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268).

4.2

Die Reservelisten können bereits vor den allgemeinen Kommunalwahlen aufgestellt werden, da hierfür auch solche Bewerber in Betracht kommen, die auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannt sind (§ 7 b Abs. 1 Satz 4 LVerbO).

4.3

Die zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen reichen bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen dem Direktor des Landschaftsverbandes die Reservelisten zusammen mit den Unterlagen ein, die eine Überprüfung erlauben, ob die in den Reservelisten benannten Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 7 b Abs. 5 Satz 3 LVerbO geheim gewählt worden sind (§ 7 b Abs. 5 Satz 1 LVerbO).

4.4

Der Direktor des Landschaftsverbandes leitet spätestens nach Ablauf der Einreichungsfrist je eine Ausfertigung der nach Überprüfung zugelassenen Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften zu (§ 7 b Abs. 5 Satz 2 LVerbO).

5

Zeitraum der Wahl

5.1

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Wahl die Mitglieder der Landschaftsversammlung (§ 7 b Abs. 1 Satz 1 LVerbO). Sie können diesen Zeitraum, der durch die Einreichungsfrist für die Reservelisten (22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen) und die darauf folgende Zulassung durch den Direktor des Landschaftsverbandes begrenzt wird (§ 7 b Abs. 5 Satz 1 und 2 LVerbO), bis zum letzten Tag der Sechswochenfrist ausschöpfen. Da die Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften an einem Sonntag stattfinden, endet die Sechswochenfrist nach § 7 b Abs. 1 Satz 1 LVerbO nicht an dem sechs Wochen später liegenden Sonntag, sondern gemäß § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 und § 193 BGB an dem darauffolgenden Montag.

5.2

Der Direktor des Landschaftsverbandes weist die Mitgliedskörperschaften und die für das Gebiet des Landschaftsverbandes zuständigen Landesleitungen der Par-

teien und Wählergruppen rechtzeitig in geeigneter Form auf den Zeitraum der Wahl hin.

6

Wahl der Mitglieder

6.1

Alle Mitglieder der Landschaftsversammlung werden von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften gewählt.

6.2

Mit der Erststimme werden – in einer Listenwahl (§ 7 b Abs. 2 Satz 7 LVerbO) – die auf die Mitgliedskörperschaften entfallenden Mitglieder und zugleich für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied, das beim Ausscheiden des mit der Erststimme gewählten Mitglieds nachrückt (§ 7 b Abs. 2 Satz 10 und Abs. 6 Satz 1 LVerbO), gewählt. Verliert ein Ersatzmitglied während der Wahlperiode die Wählbarkeitsvoraussetzungen oder verstirbt es, ist der Nachfolger bei einem späteren Ausscheiden des mit der Erststimme gewählten Mitgliedes aus der Reserveliste zu berufen, für welche das mit der Erststimme gewählte Mitglied aufgestellt war.

6.3

Für die Wahl der Reservelisten steht jedem Wähler eine Zweitstimme zur Verfügung (§ 7 b Abs. 1 Satz 2 LVerbO). Eine Bindung an die Listenwahlentscheidung der Erststimme besteht bei der Zweitstimmenabgabe nicht. Diese eine Zweitstimme kann entweder für eine der zugelassenen Reservelisten oder für einen einzelnen Bewerber auf einer dieser Reservelisten abgegeben werden (§ 7 b Abs. 3 Satz 1 LVerbO). Wird mit der Zweitstimme mehrheitlich die Reserveliste gewählt, so richtet sich die Reihenfolge der gewählten Bewerber nach der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Reserveliste. Eine Möglichkeit, die Reihenfolge der Reserveliste zu verändern und damit eine Personenauswahl zu treffen, erhält der Wähler dadurch, dass er seine Zweitstimme statt für die gesamte Liste (in diesem Fall erklärt er sich mit der vorgegebenen Reihenfolge einverstanden) für einen einzelnen Bewerber der Liste abgibt. Dadurch kann er eine Veränderung der Listenreihenfolge bewirken, soweit für den Bewerber seiner Wahl mehr Stimmen abgegeben worden sind als für die Liste insgesamt und für andere Bewerber. Für diesen Fall, aber auch nur für diesen, bestimmt § 7 b Abs. 3 Satz 2 LVerbO ausdrücklich, dass sich die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen richtet. Dass die übrigen Bewerber in der Reihenfolge der Liste folgen (§ 7 b Abs. 3 Satz 3 LVerbO), entspricht dem herkömmlichen Wesen der Liste und ist in der Vorschrift ausdrücklich klargestellt.

6.4

Wählbar sind außer den Mitgliedern der Vertretungen die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften und der kreisangehörigen Gemeinden (§ 7 b Abs. 1 Satz 3 LVerbO). Über die Reservelisten können mit der Zweitstimme auch die bei den – letzten – vorangegangenen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften – nicht der kreisangehörigen Gemeinden – benannten Bewerber gewählt werden (§ 7 b Abs. 1 Satz 4 LVerbO).

6.5

Die Zahl der Listenmandate der auf die Mitgliedskörperschaften entfallenen Mitglieder und der nach einem Verhältnisausgleich aus den Reservelisten gewählten Mitglieder wird nach dem Verfahren der mathematischen Proportion berechnet (§ 7 b Abs. 2 Satz 7 und Abs. 4 Satz 3 LVerbO).

7

Feststellung des Wahlergebnisses

7.1

Das Ergebnis der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften ist dem Direktor des Landschaftsverbandes unverzüglich mitzuteilen. Mit dieser Mitteilung sind die Unterlagen einzureichen, die für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl in den einzelnen Mitgliedskörperschaften von Bedeutung sind.

7.2

Der Direktor des Landschaftsverbandes bereitet die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften vor. Er ermittelt die Anzahl der nach § 7 b Abs. 4 LVerbO aus den Reservelisten gewählten Mitglieder.

7.3

Der Landschaftsausschuss überprüft anhand der dem Direktor des Landschaftsverbandes von den Mitgliedskörperschaften zugeleiteten Unterlagen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften. Er stellt fest, wie viele Erststimmen für die einzelnen Listen und wie viele Zweitstimmen für die einzelnen Reservelisten abgegeben worden sind sowie welche Mitglieder und Ersatzmitglieder mit Erststimmen und welche Mitglieder aus den Reservelisten mit Zweitstimmen gewählt sind.

7.4

Der Direktor des Landschaftsverbandes macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.

8

Zusammentritt der Landschaftsversammlung

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung beginnt die in § 8 Abs. 1 Satz 1 LVerbO bestimmte Frist von 30 Tagen, innerhalb deren die Landschaftsversammlung zusammentreten muss.

9

Wahlprüfung

Ein formelles Wahlprüfungsverfahren ist in der Landschaftsverbandsordnung nicht vorgesehen. Es bleibt jedoch der neugebildeten Landschaftsversammlung überlassen, über die Gültigkeit ihrer Bildung zu beschließen und erforderlichenfalls mit der Vorbereitung dieses Beschlusses den Landschaftsausschuss oder einen besonderen Ausschuss zu betrauen.

Dieser Runderlass ersetzt den Runderlass des Innenministeriums vom 2. 8. 1984 – I B 1/20-14 (MBl. NRW. S. 990) – SMBl. NRW. 2022 –.

– MBl. NRW. 2003 S. 1522

2133

Ausnahme von der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahnen – GGVSE – für Aufgaben der Feuerwehren

RdErl. des Innenministeriums v. 7. 11. 2003
– 73 – 52.02.03 –

1

Gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe e der Anlage A zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. 9. 1957 (BGBl. II 1969 S. 1489) in der Fassung der 16. ADR-Änderungsverordnung vom 14. 12. 2002 (BGBl. II 2002 S. 2922) gelten die Vorschriften des ADR nicht für Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur sicheren Durchführung dieser Beförderungen getroffen.

2

Aufgrund des § 5 Abs. 7 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahnen (GGVSE) vom 11. 12. 2001 (BGBl. I 2001 S. 3529), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. 4. 2003 (BGBl. I 2003 S. 595), werden die Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen sowie das Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen über die unter Nummer 1 genannten Freistellungen hinaus bei der Beförderung gefährlicher Güter mit Feuerwehrfahrzeugen zur Erfüllung der ihnen nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. 2. 1998 (GV. NRW. 1998 S. 122/SGV. NRW. 213) obliegenden Aufgaben von den Vorschriften der GGVSE ausgenommen.

3

Zur sicheren Durchführung der unter Nummer 1 genannten Beförderungen und zur zweckmäßigen Erfüllung der unter Nummer 2 genannten Aufgaben ergehen gemäß § 33 Abs. 3 FSHG nachfolgende allgemeine Weisungen zur zwingenden Beachtung:

3.1

Der Träger des Feuerschutzes legt fest, welche gefährlichen Güter in den bei der Feuerwehr vorgehaltenen Behältnissen längerfristig, nur kurzfristig oder überhaupt nicht befördert werden dürfen. Soweit der Träger des Feuerschutzes keine Festlegungen getroffen hat, entscheidet bei Schadensereignissen der nach § 26 FSHG bestellte Einsatzleiter und bei Großschadensereignissen der nach § 30 Abs. 1 FSHG bestellte Einsatzleiter. Dabei sind die Bestimmungen über zugelassene Transportbehältnisse angemessen zu berücksichtigen.

3.2

Bei der Beförderung gefährlicher Güter müssen die Feuerwehrfahrzeuge vorn und hinten mit orangefarbenen Warntafeln (Grundlinie 40 cm, Höhe mindestens 30 cm, schwarzer Rand von höchstens 15 mm Breite) versehen sein.

Hiervon sind die Feuerwehren nur bei der Beförderung feuerwehreigener Ausrüstung mit gefährlichen Gütern, die für Einsätze und Übungen bestimmt sind (z. B. Atemluftflaschen oder Druckgasflaschen für Schneidbrenner), befreit.

3.3

Übernimmt ein Feuerwehrfahrzeug gefährliche Güter von einem an einem Unfall oder ähnlichem Vorkommnis beteiligten anderen Fahrzeug, sind die Begleitpapiere dieses Fahrzeuges im Feuerwehrfahrzeug mitzuführen.

Sind die Begleitpapiere vernichtet oder nicht verfügbar, ist eine möglichst genaue Beschreibung über die Art und die Menge der übernommenen gefährlichen Güter im Feuerwehrfahrzeug mitzuführen.

3.4

Werden in einem Feuerwehrfahrzeug gefährliche Güter nach Nummer 3.3 befördert, muss dieses Feuerwehrfahrzeug von Feuerwehrangehörigen, die „Gefahrgutbeauftragte für den Transport von gefährlichen Gütern mit Feuerwehrfahrzeugen“ nach Nummer 4 sind, entweder selbst als Fahrzeugführer geführt oder begleitet (als Mitfahrer oder in einem Begleitfahrzeug) werden.

Diese Befugnis kann im Feuerwehr-Dienstausweis vermerkt werden.

Beim Einsatz der in Absatz l genannten Feuerwehrfahrzeuge bleiben sowohl die Rechtsstellung des Fahrzeughalters, insbesondere die Verpflichtung nach § 31 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 9. 1988 (BGBl. I 1988 S. 1793), zuletzt geändert am 5. 12. 2002 (BGBl. I 2002 S. 4509), als auch die Rechtsstellung des Fahrzeugführers in straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht unberührt.

4

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Führen im Gefahrstoffeinsatz“ (F/B GSG II) am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen oder einem als gleichwertig anerkannten Lehrgang ist Voraussetzung für die Bestellung zum „Gefahrgutbeauftragten für den Transport von gefährlichen Gütern mit Feuerwehrfahrzeugen“ im Sinne des § 7 c der Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben (Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV) vom 12. 12. 1989 (BGBl. I 1989 S. 2185), zuletzt geändert am 11. 12. 2001 (BGBl. I 2001 S. 3529), durch den Träger des Feuerschutzes.

5

Meinen RdErl. vom 3. 8. 1994 (MBl. NRW. 1994 S. 1063/ SMBl. NRW. 2133) hebe ich hiermit auf.

6

Dieser RdErl. verliert spätestens mit Ablauf des 30. 11. 2008 seine Gültigkeit.

– MBl. NRW. 2003 S. 1523

770

Aufbringung von Nährstoffen auf landwirtschaftliche Flächen (Nährstoffbeurteilungsblatt)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
II – 5 – 2220.20.03 / IV – 8 – 1573 – 29993
v. 12. 11. 2003

Nährstoffträger dürfen nur in einem Umfang und zu Zeiten auf landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgebracht werden, dass sichergestellt ist, dass die wasserrechtlichen Anforderungen nach den Regelungen der §§ 1 a, 6, 19 b Abs. 1, 26 und 34 WHG gewahrt sind und eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

In der Düngeverordnung sind darüber hinaus Höchstmengen für die Aufbringung von Stickstoff und Phosphat aus Wirtschaftsdüngern in § 3 Abs. 6 und 7 festgelegt.

Das anliegende Merkblatt gibt für die Nährstoffe Stickstoff und Phosphat vor, wie der maximal zulässige Nährstoffanfall aus eigener Tierhaltung zu ermitteln ist und ob eine Nährstoffabgabe bzw. ein zusätzlicher Flächenbedarf erforderlich ist oder ob eine Nährstoffaufnahme aus betriebsfremdem Wirtschaftsdünger möglich ist. Zudem wird festgelegt, wie eine mögliche Aufnahme von Nährstoffen bei Biogasbetrieben ermittelt wird.

Diese Anforderungen sind im Rahmen von baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren über die Genehmigung von Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen und vergleichbaren Anlagen, bei denen Nährstoffträger anfallen, gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG mit Hilfe des Beurteilungsblattes zu prüfen, wenn die Nährstoffträger auf landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgebracht werden sollen.

Anlage zum RdErl. vom 12.11.2003

Merkblatt

Schema für die Beurteilung von Tierhaltungsbetrieben mit Gülleanfall

Erforderliche Güllelagerdauer

6 Monate
Dauergrünlandanteil > 66 %

7 Monate
Dauergrünlandanteil > 33 % bis ≦ 66 % und
Anteil Mais, Rüben, Kartoffeln, Gemüse an der LN ≦ 50 %

8 Monate
Anteil Mais, Rüben, Kartoffeln, Gemüse an der LN ≦ 75 %

10 Monate
Anteil Mais, Rüben, Kartoffeln, Gemüse an der LN > 75 %

Formblatt 1: Maximal zulässige Nährstoffzufuhr aus eigener Tierhaltung

Angebaute Kultur		Standortklasse	zulässige P-Zufuhr kg/ha P_2O_5	Anbaufläche in ha	Summe zulässige P-Zufuhr kg P_2O_5
Sommergerste, Hafer, Futtererbsen		I	50		
		II	60		
		III	70		
Speisekartoffeln		I	50		
		II	60		
		III	70		
Sommerweizen, Wintergerste, Ackerbohnen		I	60		
		II	70		
		III	80		
Zuckerrüben		I	60		
		II	70		
		III	80		
Winterraps, Winterroggen,Triticale, Winterweizen		I	75		
		II	85		
		III	95		
CCM-Mais, Körnermais, Stärkekartoffeln		I	75		
		II	85		
		III	95		
Silomais		I	85		
		II	95		
		III	105		
Feldgras		2 Schnitte	80		
		3 Schnitte	110		
		4 Schnitte	130		
Gemüse*	Buschbohnen, Feldsalat, Rot-/Weißkohl früh, Bundzwiebeln		30		
	Blumen-, China-, Rosenkohl, Grünkohl, Bund-,Waschmöhren, Wirsing, Rot-/Weißkohl (spät, Industrie), Zwiebeln, Porree		50		
	Kohlrüben, Industriemöhren, Bund- und Knollensellerie		70		
Anbaufläche für Biomasseproduktion für betriebseigene Biogasanlagen					
Futterzwischenfrüchte und Gemüse im Zwischenfruchtanbau			35		
Grünland		I	60		
		II	80		
		III	100		
zulässige Phosphatzufuhr aus der eigenen Tierhaltung auf die Betriebsflächen (kg P_2O_5)					

zulässige Stickstoffzufuhr auf die Betriebsflächen (gemäß § 3 (7) Düngeverordnung in kg N)	
ha Ackerland x 170 kg/ha N	
ha Grünland x 210 kg/ha N	
Summe	

* weitere Arten s. Anlage

Ergänzung zu Formblatt 1: Max. zulässige Nährstoffzufuhr aus eigener Tierhaltung

Gemüseart	Zulässige P_2O_5-Zufuhr
Blattsalate Bohne, Busch- Bohne, Stangen- Brokkoli Chicoree Endivien Erbsen, Mark- Feldsalat Fenchel, Knollen- Kopfsalat Petersilie (3 Schnitte) Radicchio Radies Rotkohl (früh) Schnittlauch (3 Schnitte) Spargel, Ertrag Spinat, Frischmarkt Weißkohl, früh Zucchini Zwiebeln, Bund-	**30**
Blumenkohl Chinakohl Eissalat Grünkohl, Handernte Grünkohl, Mahd Gurken, Einlege- Kohlrabi Mais, Zucker- Mangold Möhren, Bund- Möhren, Wasch- Porree Rettich, Bund- Rettich, Japanisch- Romanasalat Rosenkohl Rote Beete Rotkohl (spät) Rotkohl (Industrie) Sellerie, Stangen- Weißkohl, spät Weißkohl, Industrie Wirsing Zwiebeln	**50**
Kohlrübe Möhren, Industrie- Sellerie, Bund- Sellerie, Knollen-	**70**

Formblatt 2: Nährstoffanfall aus eigener Tierhaltung

Produktionsverfahren	Nährstoffanfall (kg/Stallplatz)		Anzahl Stallplätze		Nährstoffanfall im Betrieb (kg/Jahr)		
	N	P_2O_5	Gülle	Festmist	N Gülle	N Festmist	P_2O_5
Kalb (bis 4 Mon.; 3 Durchg./Jahr)	16	6					
Färse, Grünlandreg. (5-27 Mon.)	48	15					
Färse, Ackerreg. (5-27 Mon.)	40	14					
Milchkuh, Grünlandreg. (6.000 kg)	115	39					
Milchkuh, Ackerreg. (6.000 kg)	102	37					
Bulle (125 - 600 kg)	42	18					
Mutterkuh (0,9 Kalb / Jahr)	96	29					
Sauen 18/25 einphasig	36	19					
Sauen 18/25 zweiphasig	29	15					
Sauen 18/8 einphasig	27	14					
Sauen 18/8 zweiphasig	21	11					
Ferkel (140kg Zuw./J.;Stand.)	4,3	2,3					
Ferkel (140kg Zuw./J.;N/P-red.)	3,7	1,8					
Mastschw (200kg Zuw.; einphasig)	13	6					
Mastschw (200kg Zuw.; zweiphasig)	10	4,5					
Junghenne (3,3kg Zuw./Platz)	0,28	0,16					
Legehenne (18kg Eimasse; Stand.)	0,74	0,41					
Legehenne (18kg Eimasse; N/P-red.)	0,71	0,31					
Hähnchen (11kg Zuwachs; Stand.)	0,29	0,16					
Hähnchen (11kg Zuwachs; N/P-red.)	0,26	0,12					
Puten (32kg Zuwachs; Stand.)	1,64	0,81					
Puten (32kg Zuwachs; N/P-red.)	1,5	0,52					
Entenmast (5 U, 16 kg Z.)	0,65	0,37					
Gänsemast (kurz, 5,1 kg Z.)	0,22	0,12					
Gänsemast (lang, 6,5 kg Z.)	1,12	0,44					
Gänseeier (8 kg Eimasse)	2,33	0,82					
Mutterschaf (1,2 L/J)	19	6,0					
Milchziege (800 kg M/J; 1,5 L)	15	5,7					
Häsin (52 aufg.T, bis 0,6 kg)	3	1,4					
Häsin (52 aufg.T, bis 3,0 kg)	10	5,3					
Mastkaninchen (14 kg Zuw./J)	0,78	0,41					
Zuchtstute (0,5 Fohlen/J)	83	31					
Pferdeaufz. (6-36 Mon, 365kg)	58	21					
Reitpferd (nur Stall,>500kg)	67	30					
Reitpferd (Stall/Weide,>500kg)	74	30					
Reitpony (Stall/Weide, 300kg)	48	20					
Summe der Ausscheidungen							
abzüglich der N-Lagerungsverluste (10 % bei Gülle, 25 % bei Stallmist)							
Netto-N-Anfall							
maximal zulässige Nährstoffzufuhr (aus Formblatt 1)							
Differenz: Nährstoffanfall - maximal zulässige Nährstoffzufuhr*							

* bei negativen Werten ist der Nährstoffanfall aus der betriebseigenen Tierhaltung kleiner als maximal zulässig, bei positiven Werten fallen aus der eigenen Tierhaltung mehr Nährstoffe an als maximal zulässig

Formblatt 3a: Notwendige Nährstoffabgabe bzw. zusätzlicher Flächenbedarf

Dieses Formblatt ist in bauwilligen Betrieben bzw. in Betrieben, die Wirtschaftsdünger abgeben, anzuwenden, sofern der Nährstoffanfall die zulässige Zufuhr übersteigt ("Differenz Nährstoffanfall - maximal zulässige Nährstoffzufuhr" in Formblatt 2 ist positiv).

				N	**P_2O_5**
Differenz: Nährstoffanfall - maximal zulässige Nährstoffzufuhr (aus Formblatt 2)					
	Düngerart	**N-Gehalt** (kg/m³, t)	**P-Gehalt** (kg/m³, t)	m³, t	
notwendige Nährstoffabgabe in m³ bzw. t Wirtschaftsdünger*					

zusätzlicher Flächenbedarf**	maximal zulässige Zufuhr im Betriebsmittel (kg/ha)		
	zusätzlicher Flächenbedarf (ha)		

*** Rechenweg:**

für notwendige Nährstoffabgabe in m³ bzw. t Wirtschaftsdünger

Differenz: Nährstoffanfall - maximal zulässige Nährstoffzufuhr
: N- bzw. P_2O_5-Gehalt des Wirtschaftsdüngers

Die größere Menge (m³ oder t) für N bzw. P_2O_5 beschreibt die notwendige Abgabe

**** Rechenweg:**

für maximal zulässige Zufuhr im Betriebsmittel (kg/ha):

maximal zulässige N-/P-Zufuhr im Betrieb (Formblatt 2)
: Summe aus Ackerland + Grünland in ha (Formblatt 1)

für zusätzlicher Flächenbedarf:

Differenz N-/P-Anfall - maximal zulässige N-/P-Zufuhr
: maximal zulässige Zufuhr im Betriebsmittel

Der größere Wert (ha) für N bzw. P_2O_5 beschreibt den zusätzlichen Flächenbedarf. Bei Erweiterung der Betriebsfläche z. B. durch Pacht ist die maximal zulässige Zufuhr mit Hilfe von Formblatt 1 neu zu berechnen.

Formblatt 3b: mögliche Nährstoffaufnahme über betriebsfremde Wirtschaftsdünger

Dieses Formblatt ist in Betrieben anzuwenden, die Wirtschaftsdünger aufnehmen wollen, sofern der Nährstoffanfall aus eigener Tierhaltung die zulässige Zufuhr unterschreitet ("Differenz Nährstoffanfall - maximal zulässige Nährstoffzufuhr" in Formblatt 2 ist negativ). Die Nährstoffzufuhr ist so lange zulässig, wie der "Vergleich: maximal zulässige Nährstoffzufuhr - geplante Aufnahme" weder für N noch P_2O_5 positiv wird, wobei die maximal zulässige P-Zufuhr um 20 % zu reduzieren ist.

		N	P_2O_5
Differenz: Nährstoffanfall - maximal zulässige Nährstoffzufuhr (aus Formblatt 2)	**kg**		
Reduzierung der maximal zulässigen P-Zufuhr um 20 %			
max. zulässige Nährstoffaufnahme über Wirtschaftsdünger	**kg**		

	Düngerart	**N-Gehalt** (kg/m³, t)	**P-Gehalt** (kg/m³, t)	**m³, t**	
mögliche Nährstoffaufnahme in m³ bzw. t Wirtschaftsdünger*					

*** Rechenweg:**

für N: max. zulässige Nährstoffaufnahme über Wirtschaftsdünger : N-Gehalt in kg/m³, t

für P_2O_5: max. zulässige Nährstoffaufnahme über Wirtschaftsdünger : P-Gehalt in kg/m³, t

Die kleinere Menge (m³ oder t) für N bzw. P_2O_5 begrenzt die mögliche Aufnahme.

Formblatt 3c: mögliche Nährstoffaufnahme für Biogasbetriebe

Dieses Formblatt ist in Betrieben anzuwenden, die eine Biogasanlage beantragen, sofern der Nährstoffanfall die zulässige Zufuhr unterschreitet ("Differenz Nährstoffanfall - maximal zulässige Nährstoffzufuhr" in Formblatt 2 ist negativ). Die Nährstoffzufuhr ist so lange zulässig, wie der "Vergleich: maximal zulässige Nährstoffzufuhr ↔ geplante Aufnahme" weder für N noch P_2O_5 positiv wird, wobei die maximal zulässige P-Zufuhr um 20 % zu reduzieren ist.

	N	P_2O_5
Differenz: Nährstoffanfall - maximal zulässige Nährstoffzufuhr (aus Formblatt 2)		
Reduzierung der maximal zulässigen P-Zufuhr um 20 %		
maximal zulässige Nährstoffaufnahme		

geplante Aufnahme	**Düngerart**	**m³ bzw. t**	**N-Gehalt** (kg/m³, t)	**P-Gehalt** (kg/m³, t)	**N**	**P_2O_5**
Aufnahme in m³ bzw.t **Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft***						
Aufnahme in m³ bzw.t **Nährstoffträger nicht tierischer Herkunft****						
Vergleich: maximal zulässige Nährstoffzufuhr ↔ geplante Aufnahme***						

*** Rechenweg:**

für N: geplante Aufnahme in m³ bzw. t * N-Gehalt in kg/m³, t

für P_2O_5: geplante Aufnahme in m³ bzw. t * P-Gehalt in kg/m³, t

**** Rechenweg:**

für P_2O_5: geplante Aufnahme in m³ bzw. t * P-Gehalt in kg/m³, t

Der N-Gehalt muss nicht berücksichtigt werden, da sich die N-Grenze nach § 3 (7) Düngeverordnung nur auf den N-Anfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft bezieht.

***** Rechenweg:**

Vergleich: maximal zulässige Nährstoffzufuhr ↔ geplante Aufnahme

Summe aus "maximal zulässige Nährstoffaufnahme" (negativer Wert) und der geplanten N- bzw. P_2O_5-Aufnahme

Definition der Standortklassen

Standortklassen nach Beschaffenheit der Böden für Ackerland

I	ungünstig:	Sand bis anlehmiger Sand
II	mittel:	schwach lehmiger Sand bis stark sandiger Lehm
III	günstig:	sandiger Lehm, Lösslehm, Lehm , Ton, Schluff

Standortklassen nach Wachstumsbedingungen/Ertragsvermögen des Standortes für Grünland

I	ungünstig:	Höhenlagen
II	mittel:	Übergangslagen
III	günstig:	Niederungsgebiete

Reicht die Bodenbeschreibung bzw. die Zuordnung zu
Wachstumsbedingungen/Ertragsvermögen nicht aus,
sind zusätzlich folgende Kriterien zu berücksichtigen:
- Mächtigkeit der Deckschicht
- Beschaffenheit des Untergrundes
- Grundwasserflurabstand

78

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Bodenschutzes

RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-6 – 1.7–02 – v. 6. 10. 2003

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften – VV – zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG –:

1.1.1

Zuwendungen für Untersuchungsmaßnahmen zur Ermittlung und Bewertung von Flächen, bei denen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung bestehen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BBodSchV), im Hinblick auf Maßnahmen nach Nr. 1.1.2 oder im Zusammenhang mit kommunalen Planungen sowie für Untersuchungsmaßnahmen zur Ermittlung und Bewertung von Bodenfunktionen.

1.1.2

Zuwendungen für Maßnahmen zur Sanierung schädlicher Bodenveränderungen sowie für Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen und für sonstige Maßnahmen des Bodenschutzes.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung nach der Nr. 1.1.1 und 1.1.2 sind:

2.1

Untersuchungsmaßnahmen

2.1.1

Untersuchungen zur gebietsbezogenen Ermittlung und Bewertung von Bodenbelastungen und Bodenfunktionen einschließlich der dazu erforderlichen Datenrecherchen (u. a. Bodenbelastungskarten).

2.1.2

Gefährdungsabschätzung im Einzelfall nach § 9 BBodSchG; einschließlich Vervollständigung, Aufbereitung und Auswertung von Daten, Tatsachen und Erkenntnissen aus schriftlichen und sonstigen Quellen sowie Untersuchung und Bewertung.

Maßnahmen sind auch förderfähig, wenn eine Fläche wieder oder anders genutzt werden soll und im Zusammenhang damit für die Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans oder eines Bebauungsplans eine Gefährdungsabschätzung notwendig ist. Alle im Zusammenhang mit einer Planung erforderlichen Gefährdungsabschätzungen innerhalb des Gebietes gelten als eine Maßnahme.

2.1.3

Sanierungsuntersuchung gemäß § 13 BBodSchG i.V.m. § 15 Abs. 3 LbodSchG zur Beurteilung der in Betracht kommenden Sanierungs- oder Überwachungsmaßnahmen auf der Grundlage der Gefährdungsabschätzung einschließlich notwendiger örtlicher Zusatzuntersuchungen.

2.2

Sanierungsplanung gemäß § 13 BBodSchG i.V.m. § 15 Abs. 3 LbodSchG sowie die Erstellung oder Ergänzung eines Sanierungsplans nach § 14 BBodSchG einschließlich der Begutachtung des Ist-Zustandes der Umgebung vor Beginn der Sanierungsmaßnahme im Hinblick auf Folgeschäden.

2.3

Sanierungs- und Schutzmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 7 und 8 BBodSchG einschließlich notwendiger Untersuchungen im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen.

2.4

Ausgaben zum Ausgleich der Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der Bewirtschaftung von Böden nach § 10 Abs. 2 BBodSchG (Nutzungsbeschränkungen bzw. -änderungen).

2.5

Sonstige Maßnahmen des Bodenschutzes

Untersuchungen und Einrichtungen zur Etablierung des Bodenschutzes bzw. Verbesserung des Bodenbewusstseins.

2.6

Notwendige Leistungen für Information und Beteiligung von Anwohnern einer schädlichen Bodenveränderung, deren persönliche Belange unmittelbar durch die schädliche Bodenveränderung berührt sind.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Gemeinden (GV), auch ihre wirtschaftlichen Unternehmen in Form von Eigenbetrieben.

3.2

Juristische Personen des privaten Rechts, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt, deren Geschäftszweck auf den Erwerb oder die Verwaltung von Grundstücken mit schädlichen Bodenveränderungen bzw. Grundstücken, bei denen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht, oder die Veräußerung von sanierten Flächen gerichtet ist.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien ist, dass es sich nicht um eine Maßnahme der Gefahrenermittlung und -abwehr von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG handelt.

4.2

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach den Nrn. 2.2 und 2.3 ist, dass Maßnahmen im Sinne der Nr. 2.1 vorausgegangen sind.

4.3

Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.3 bis 2.3 sind nur zuwendungsfähig, wenn diese zur Erfüllung der Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG notwendig sind, und wenn

4.3.1

die Fläche Eigentum der Gemeinde ist oder

4.3.2

die Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme nach § 59 ff. VwVG NRW durchgesetzt werden müssen.

4.4

In Fällen, in denen nach dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Antragstellung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nur natürliche Personen als Eigentümer oder dinglich berechtigte Nutzer von Wohngrundstücken als Ordnungspflichtige in Betracht kommen, kann eine Zuwendung nach diesen Richtlinien auch dann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Nr. 4.3.2 nicht vorliegen. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass

4.4.1

die in Nr. 4.4 bezeichneten Personen nicht Handlungsstörer sind oder waren,

4.4.2

die Grundstücke mit zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden einschließlich der zur Infrastruktur gehörenden bau-

lichen Anlagen bebaut sind (mit erfasst sind daran angrenzende Baulücken),

4.4.3

zum Zeitpunkt des Rechtserwerbs einem bestandskräftigen Bebauungsplan, einer Baugenehmigung oder der Bewilligungsbehörde vorliegenden sonstigen gesicherten Erkenntnissen Hinweise auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung nicht zu entnehmen waren,

4.4.4

keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass den in Nr. 4.4 bezeichneten Personen zum Zeitpunkt des Rechtserwerbs der Verdacht oder das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung bekannt war und

4.4.5

beim Erwerb des Grundstücks oder bei der Gewährung der dinglichen Nutzung wegen bestehender oder nicht auszuschließender schädlicher Bodenveränderungen Preisvorteile nicht gewährt worden sind.

4.5

Wird in den Fällen der Nrn. 2.2 und 2.3 mit der Maßnahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr bereits begonnen, schließt das eine Förderung nicht aus (vorzeitiger Maßnahmenbeginn).

4.6

Voraussetzung für eine Förderung von Bodenbelastungskarten nach Nr. 2.1.1 ist die Durchführung der Maßnahme anhand des vom Landesumweltamt herausgegebenen „Leitfadens zur Erstellung digitaler Bodenbelastungskarten“.

4.7

Ein Vergleich steht einer Förderung dann nicht entgegen, wenn er den Anforderungen des § 55 VwVfG NRW und des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO entspricht.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
Bagatellgrenze: 20.000 EUR (Zuwendung)

5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

5.4

Förderrahmen

Die Zuwendung beträgt 80 v.H. der förderfähigen Ausgaben (Bemessungsgrundlage abgerundet auf volle Tausend EUR).

5.5

Bemessungsgrundlage

5.5.1

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

5.5.1.1

Notwendige Ausgaben für Maßnahmen nach Nr. 2.

5.5.1.2

Ausgaben für Leistungen Dritter, die unmittelbar für die Durchführung von Maßnahmen nach den Nr. 2.1, 2.2, 2.3 und 2.5 notwendig sind sowie für alle sonstigen Ingenieur- oder Gutachterleistungen einschließlich Projektleitung. Nur bei besonders komplexen Fallgestaltungen sind zusätzlich Ausgaben für das Projektmanagement zuwendungsfähig; eine Begründung für deren Notwendigkeit ist dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beizufügen.

5.5.1.3

Unbare gewerbliche Eigenleistungen, soweit kassenmäßige Ausgaben deshalb nicht entstehen, weil das eigene Personal eingesetzt wird. Dies gilt sinngemäß für Sachleistungen.

5.5.2

Nicht zuwendungsfähig sind:

5.5.2.1

Geldbeschaffungskosten und Zinsen für eine Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils,

5.5.2.2

Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Grunderwerbsteuern, Maklerprovisionen, Notarkosten, Gerichtskosten, Versicherungen,

5.5.2.3

Grunderwerb.

5.5.3

Zeitliche Begrenzung der Zuwendung

5.5.3.1

Zuwendungen zu Ausgaben nach Nr. 2.4 sind begrenzt auf das Jahr der Antragstellung und maximal den Zeitraum, für den Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt bereitgestellt sind.

5.5.3.2

Zuwendungen nach Nr. 2.3 für die chemische, physikalische oder sonstige Behandlung von umweltgefährdenden Stoffen oder des Bodens sind auf einen Zeitraum von maximal 2 Jahren begrenzt.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

6.1.1

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Musters in **Anlage 1** bei der Bezirksregierung in dreifacher Ausfertigung zu stellen. Die Bezirksregierung prüft den Antrag daraufhin, ob die Maßnahme den sich aus dem Zuwendungszweck ergebenden fachlichen Anforderungen hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahmen und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht. **Anlage 1**

6.1.2

Die Bezirksregierung kann das zuständige Staatliche Umweltamt (StUA) im Einzelfall mit der unter 6.1.1 genannten fachlichen Prüfung beauftragen.

6.2

Bewilligungsverfahren

6.2.1

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

6.2.2

Der Bewilligung ist das Muster in **Anlage 2**, der Bewilligung in Form eines vorläufigen Verwaltungsakts, der mit einem Vorbehalt versehen ist, ist das Muster in **Anlage 3** zugrunde zu legen. **Anlage 2** **Anlage 3**

6.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung auf Auszahlung von Zuwendungen sind nach dem Muster in **Anlage 4** an die Bewilligungsbehörde zu richten. **Anlage 4**

6.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster in **Anlage 5** zu erbringen. **Anlage 5**

In den Fällen nach 6.1.2 ist der Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde über das zuständige Staatliche Umweltamt vorzulegen.

6.5

Zu beachtende Vorschriften

6.5.1

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.5.2

Soweit durch Maßnahmen nach Nr. 2.3 der Verkehrswert eines Grundstücks nicht nur unwesentlich erhöht wird, sind die Regelungen des § 25 BBodSchG einschlägig.

7

Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten am 1. 1. 2004 in Kraft; sie treten am 31. 12. 2008 außer Kraft.

Anlage 1 zum RdErl. vom 6. 10. 2003

An die
Bezirksregierung

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen des Bodenschutzes

1 Antragsteller/ -in

Name/Bezeichnung:		
Anschrift: Straße/PLZ/Ort/Kreis		
Auskunft erteilt: Name/Telefon (Durchwahl)		
Gemeindekennziffer:		
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
Bezeichnung des Kreditinstitutes		

2 Maßnahme

Bezeichnung (Entwurf, Aufsteller):		
Durchführungszeitraum:	von	bis

3 Gesamtkosten

lt. beil. Kostenvoranschlag / Kostengliederung	EUR
Beantragte Zuwendungen	EUR

4 Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20..	20..	20..... und folg.
	in 1.000 EUR		
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil (einschl. nicht zuwendungsfähiger Kosten)			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
4.4 Sonstige beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch			
4.5 beantragte Zuwendung (Nrn. 3 und 5)			

5 Beantragte Zuwendung

Zuwendungsbereich (Maßnahme)	Zuweisungen/ Zuschüsse	v. H. d. zuwendungsfähigen Kosten
Summe		

6 Begründung

6.1
Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen):

6.2
Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten):

7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen
(Finanzlage und Tragbarkeit der Folgelasten für den / die Antragsteller / -in usw.)

8 Erklärungen

Ich erkläre, dass

8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten,*

8.2 mit der Maßnahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr bereits begonnen wurde,*

8.3 ich geprüft habe, ob ein Ordnungspflichtiger zu den Kosten der Maßnahme herangezogen werden kann (Ergebnis der Prüfung liegt als Anlage bei),

8.4 mir bekannt ist, dass aufgrund des § 25 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ab dem In-Kraft-Treten des Gesetzes bei öffentlich geförderten Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten aus § 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, soweit hierdurch der Verkehrswert des Grundstückes nicht nur unwesentlich erhöht wird, nach deren Abschluss von der zuständigen Behörde ein Wertausgleich bis zur Höhe der gewährten Zuwendung festgesetzt werden kann,

8.5 eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht / nicht besteht* und dies bei den Ausgaben berücksichtigt ist (Preise ohne Mehrwertsteuer),

8.6 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,

8.7 (außerdem bei juristischen Personen des privaten Rechts): ich davon Kenntnis genommen habe, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind,

für Maßnahmen nach der Nr. 2.1

8.8 die Voraussetzungen nach den Nrn. 3.1 oder 3.2 erfüllt sind,*

für Maßnahmen nach der Nr. 2.1.1

8.9 mir keine ausreichenden Untersuchungen zur gebietsbezogenen Ermittlung und Bewertung von Bodenbelastungen und Bodenfunktionen vorliegen und die Voraussetzungen der Ziffer 4.6 beachtet werden

für Maßnahmen nach der Nr. 2.1.2

8.10 die mir bisher vorliegenden Unterlagen keine ausreichende Gefährdungsabschätzung ermöglichen

für Maßnahmen nach der Nr. 2.1.3

8.11 Art und Umfang notwendiger Sanierungsmaßnahmen nicht ausreichend beurteilt werden können

für Maßnahmen nach den Nrn. 2.2 bis 2.3

8.12 eine Gefährdungsabschätzung oder Sanierungsuntersuchung vorgenommen wurde,*

8.13 eine Gefährdungsabschätzung oder Sanierungsuntersuchung wegen Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr nicht vorgenommen werden konnte, aber eine ordnungsbehördliche Überwachungs- oder Sanierungsmaßnahme angeordnet wurde,*

8.14 die Voraussetzungen nach den Nrn. 3.1 oder 3.2 erfüllt sind,*

8.15 die Maßnahme nach der bestehenden Nutzung notwendig ist,

8.16 die Maßnahme zur Erfüllung der Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG notwendig ist (Nr. 4.3),

8.17 die Voraussetzungen der Nrn. 4.3.1, 4.3.2 oder 4.7 vorliegen,*

8.18 die Voraussetzungen der Nr. 4.4 vorliegen.*

---

* Nichtzutreffendes streichen

9 Anlagen

a) Erläuterung und genaue Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme
b) Kostenberechnung
c) Zeitplan
d) Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplan
e) Prüfergebnis nach Nr. 8.3 der Erklärungen
f) ordnungsbehördliche Anordnung/Vergleich*
g) Angaben zur kommunalen Planung*
h) Begründung für die Notwendigkeit des Projektmanagements nach Nr. 5.5.1.2 der Richtlinie*

....

(Ort/Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)

10 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme

1. Kommune ohne Haushaltssicherungskonzept (HSK)? ja/nein *
2. Maßnahme kann aus dem Haushalt finanziert werden? ja/nein *
3. Stellungnahme zur Haushaltsverträglichkeit bei Kommunen mit HSK:

....

(Ort/Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)

11 Ergebnis der Antrags-Prüfung durch die Bezirksregierung

1.
Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstiger Unterlagen wird festgestellt, dass die Maßnahme den sich aus dem Förderzweck ergebenden fachlichen Anforderungen und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht* .

2.
Berechnung der Zuwendung:

Gesamtausgaben	.....EUR
nicht zuwendungsfähige Ausgaben	.....EUR
zuwendungsfähige Ausgaben	.....EUR
der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt bei einem Fördersatz von 80 v. H.	.....EUR

....

(Ort/Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 zum RdErl. vom 6.10.2003

Bezirksregierung

Ort/Datum.....
Telefon:.....
Kennziffer:.....

(Anschrift Zuwendungsempfänger/-in)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes NRW;
hier: .....

Ihr Antrag vom .....

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom ..... bis .....
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von ..... EUR (Höchstbetrag)
(in Buchstaben) ..... Euro

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme
(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks. Als Zweckbindungsfrist sind für Gebäude mindestens 12 Jahre und für bewegliche Gegenstände mindestens 5 Jahre vorzusehen.)

3. Finanzierungsart/-höhe
Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von . ..... v. H.
(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu
zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von ..... EUR
als Zuweisung/Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben[*)]
Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

*) nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf:

Ausgabeermächtigungen:	.....	EUR
Verpflichtungsermächtigungen:	.....	EUR
davon 20..	.....	EUR
20..	.....	EUR
20..	.....	EUR
20..	.....	EUR
Folgejahre	.....	EUR

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach den Nrn. 1.4 ANBest-G/1.4 ANBest-P ausgezahlt.

Die Anforderungen auf Auszahlung von Teilbeträgen sind an mich zu richten.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme sind mir rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, ist mir dies bis zum 31.10. eines jeden Jahres mitzuteilen.
3. Leistungen von Ordnungspflichtigen innerhalb von 10 Jahren nach der Bewilligung sind mir mitzuteilen, die Zuwendung ist unter Zugrundelegung dieser Leistungen unaufgefordert anteilig an das Land zurückzuzahlen.
4. Im Hinblick auf einen nach § 25 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ggf. festzusetzenden Wertausgleich besteht die Verpflichtung, mir auf Anforderung den Verkehrswert des Grundstückes vor Maßnahmenbeginn sowie die Steigerung des Verkehrswertes durch die geförderte Maßnahme nachzuweisen (gilt nicht für Ordnungsmaßnahmen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen).
5. Dem Landesumweltamt NRW (LUA NRW) sind in geeigneter Form zu übermitteln:

a) Sämtliche punktbezogenen Daten über Stoffgehalte in Böden, die im Rahmen der Erstellung einer digitalen Bodenbelastungskarte (BBK) verarbeitet werden. Dabei handelt es sich einerseits um neu erhobene Daten, andererseits aber auch um die Daten, die vom LUA aus dem FIS StoBo zur Verfügung gestellt und im Rahmen der BBK ggf. korrigiert und ergänzt wurden. Die Daten sind im Erfassungsbaustein für das FIS StoBo, der den Kommunen vom LUA für die Erstellung der BBK zur Verfügung gestellt wird, an das LUA zu liefern. Dabei ist darauf zu achten, dass insbesondere die nachfolgend genannten Proben- und Parameterdaten vollständig mitgeteilt werden:

<u>Probendaten:</u>

PR_NRORIG	Original-Probenbezeichnung
PR_RWERT7	siebenstelliger Rechtswert
PR_HWERT7	siebenstelliger Hochwert
PR_PRNDATUM	Datum der Probennahme
PR_LIT	Angabe des oberflächennahen Gesteins
PR_NUTZART	Angabe der Nutzungsart
PR_UEB	Angabe zur Lage in Überschwemmungsgebieten
PR_HORIZ	beprobter Horizont
PR_TIEFE_VON	Probennahmetiefe von
PR_TIEFE_BIS	Probennahmetiefe bis

<u>Parameterdaten:</u>

PARAM_NR	Analysierter Stoff bzw. Parameter
METH_NR	angewendete Analysenmethode
PA_WERT_REAL	Analysenergebnis / Wert
PA_BG	Bestimmungsgrenze der angewandten Methode
PA_VAL_BBK	Wert valide und für die Erstellung der BBK verwendet

b) Eine Beschreibung der Grundlagendaten, die für die Erstellung der BBK verwendet werden (Metadaten). Diese beinhalten auch die Weitergabe eines Abschlussberichtes.

c) Daten zu den Schwermetallgrundgehalten der oberflächennahen Gesteine, sofern diese im Rahmen der Erstellung der BBK neu erhoben bzw. recherchiert werden. Diese Daten werden vom LUA an den Geologischen Dienst NRW weitergeleitet.

III.

Hinweise

1. Ich weise darauf hin, dass alle Angaben im Antrag, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Bodenschutzes" RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.10.2003 - IV - 6 - 1.7 - 02 (SMBl. NRW. 78) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind (gilt nicht für Gemeinden/GV).
2. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.
3. Ich weise ferner darauf hin, dass für die Maßnahme keine weiteren Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung, Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 30.01.1998 (SMBl.NRW 2313), beantragt werden dürfen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....
(Unterschrift)

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G –
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Antrag (3. Ausfertigung)
- .....

Anlage 3 zum RdErl. vom 6.10.2003

Bezirksregierung

Ort/Datum.....
Telefon:.....
Kennziffer:……..

(Anschrift Zuwendungsempfänger / -in)

Vorläufiger Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes NRW;
hier: .....

Ihr Antrag vom .....

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen vorläufig und vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung:

für die Zeit vom ..... bis .....
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von ..... EUR (Höchstbetrag)
(in Buchstaben) ..... Euro

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen
Zur Durchführung der im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung und Sanierungsuntersuchung* notwendigen Maßnahmen, die nach dem Kenntnisstand im Zeitpunkt der Antragstellung näher zu bezeichnen sind:
(Genauere Bezeichnung ggf. auf besonderem Blatt)

3. Finanzierungsart/ - höhe
Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von ..... v. H.
(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu vorläufigen
zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von ..... EUR
als Zuweisung/Zuschuss gewährt.

4. Vorläufige zuwendungsfähige Gesamtausgaben
Die vorläufigen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

* Nichtzutreffendes streichen

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf:

Ausgabeermächtigungen:	.....	EUR
Verpflichtungsermächtigungen:	.....	EUR
davon 20..	.....	EUR
20..	.....	EUR
20..	.....	EUR
20..	.....	EUR
Folgejahre	.....	EUR

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach den Nrn. 1.4 ANBest-G/1.4 ANBest-P ausgezahlt. Die Anforderungen auf Auszahlung von Teilbeträgen sind an mich zu richten.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Der Beginn, die Beendigung sowie wesentliche Änderungen in der Durchführung der Maßnahme sind mir rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, ist dies mir bis zum 31.10. eines jeden Jahres mitzuteilen.
3. Leistungen von Ordnungspflichtigen innerhalb von 10 Jahren nach der Bewilligung sind mir mitzuteilen; die Zuwendung ist unter Zugrundelegung dieser Leistungen unaufgefordert anteilig an das Land zurückzuzahlen.
4. Im Hinblick auf einen nach § 25 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ggf. festzusetzenden Wertausgleich besteht die Verpflichtung, mir auf Anforderung den Verkehrswert des Grundstückes vor Maßnahmenbeginn sowie die Steigerung des Verkehrswertes durch die geförderte Maßnahme nachzuweisen (gilt nicht für Ordnungsmaßnahmen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen).
5. Dem Landesumweltamt NRW (LUA NRW) sind in geeigneter Form zu übermitteln:

a) Sämtliche punktbezogenen Daten über Stoffgehalte in Böden, die im Rahmen der Erstellung einer digitalen Bodenbelastungskarte (BBK) verarbeitet werden. Dabei handelt es sich einerseits um neu erhobene Daten, andererseits aber auch um die Daten, die vom LUA aus dem FIS StoBo zur Verfügung gestellt und im Rahmen der BBK ggf. korrigiert und ergänzt wurden. Die Daten sind im Erfassungsbaustein für das FIS StoBo, der den Kommunen vom LUA für die Erstellung der BBK zur Verfügung gestellt wird, an das LUA zu liefern. Dabei ist darauf zu achten, dass insbesondere die nachfolgend genannten Proben- und Parameterdaten vollständig mitgeteilt werden:

<u>Probendaten:</u>

PR_NRORIG	Original-Probenbezeichnung
PR_RWERT7	siebenstelliger Rechtswert
PR_HWERT7	siebenstelliger Hochwert
PR_PRNDATUM	Datum der Probennahme
PR_LIT	Angabe des oberflächennahen Gesteins
PR_NUTZART	Angabe der Nutzungsart
PR_UEB	Angabe zur Lage in Überschwemmungsgebieten
PR_HORIZ	beprobter Horizont
PR_TIEFE_VON	Probennahmetiefe von
PR_TIEFE_BIS	Probennahmetiefe bis

<u>Parameterdaten:</u>

PARAM_NR	Analysierter Stoff bzw. Parameter
METH_NR	angewendete Analysenmethode
PA_WERT_REAL	Analysenergebnis / Wert
PA_BG	Bestimmungsgrenze der angewandten Methode
PA_VAL_BBK	Wert valide und für die Erstellung der BBK verwendet

b) Eine Beschreibung der Grundlagendaten, die für die Erstellung der BBK verwendet werden (Metadaten). Diese beinhalten auch die Weitergabe eines Abschlussberichtes.

c) Daten zu den Schwermetallgrundgehalten der oberflächennahen Gesteine, sofern diese im Rahmen der Erstellung der BBK neu erhoben bzw. recherchiert werden. Diese Daten werden vom LUA an den Geologischen Dienst NRW weitergeleitet.

III.

Hinweise

1. Die Entscheidung über die Bewilligung einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen i. S. d. § 36 Abs. 2 VwVfG NRW und das Behaltendürfen der gewährten Zuwendung ist vorläufig; eine endgültige Entscheidung gemäß § 35 VwVfG NRW, die von dem Ergebnis der weiteren verwaltungsseitigen und fachtechnischen Prüfung abhängt, bleibt vorbehalten.
2. Die vorläufige Entscheidung schafft kein Vertrauen in das Recht, die gewährte Zuwendung behalten zu dürfen und auf den Inhalt etwaiger Nebenbestimmungen i. S. d. § 36 Abs. 2 VwVfG NRW. Gegenüber einer etwaigen Rückforderung der Zuwendung ist eine Berufung weder auf den Wegfall der Bereicherung noch auf die verfahrensgesetzliche Jahresfrist (§§ 48 Abs. 4 Satz 1, 49 Abs. 3 letzter Satz VwVfG NRW) möglich.
3. Ich weise darauf hin, dass alle Angaben im Antrag, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Bodenschutzes" RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.10.2003 - IV- 6 – 1.7 – 02 (SMBl. NRW. 78) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i. S. d. § 264 Strafgesetzbuch i. V. m. § 1 Landessubventionsgesetz sind (gilt nicht bei Gemeinden/GV).
4. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen der Zuwendung, für die Rückforderung der Zuwendung oder die Rückzahlung der Zuwendung erheblich sind.
5. Ich weise ferner darauf hin, dass für die Maßnahme keine weiteren Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung, Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 30.01.1998 (SMBl.NRW 2313), beantragt werden dürfen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....
(Unterschrift)

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G –
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Antrag (3. Ausfertigung)
- .....

Anlage 4 zum RdErl. vom 6. 10. 2003

....
(Zuwendungsempfänger /-in) (Ort/Datum)
Telefon: ....

An die
Bezirksregierung

Mittelanforderung

.....
(Zuwendungszweck)

.....
(Datum des ersten Zuwendungsbescheides)

Mit ihrem(n) Zuwendungsbescheid(en) wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt:

Bescheid vom:	.....	
AZ:	.....	..... EUR
Kennziffer:	.....	
Bescheid vom:	.....	
AZ:	.....	..... EUR
Kennziffer:	.....	
Bescheid vom:	.....	
AZ:	.....	..... EUR
Kennziffer:	.....	
insgesamt		..... EUR

Bisherige Ausgaben:				
Ausgabengliederung	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt EUR	davon zuwendungsfähig EUR	insgesamt EUR	davon zuwendungsfähig EUR
Ausgaben				
insgesamt				

Ich habe bereits erhalten:	
im Haushaltsjahr 20..	..... EUR
im Haushaltsjahr 20..	..... EUR
im Haushaltsjahr 20..	..... EUR
im Haushaltsjahr 20..	..... EUR
im Haushaltsjahr 20..	..... EUR
im Haushaltsjahr 20..	..... EUR
insgesamt	..... EUR
Beantragter Teilbetrag	..... EUR
Restbetrag	..... EUR

Der Betrag soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Bank .....

Kto.-Nr.: .....

Bankleitzahl: .....

Erklärung:

Es wird bestätigt, dass der beantragte Teilbetrag voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen oder für bereits geleistete Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

....

(Ort/Datum) (Unterschrift)

Anlage 5 zum RdErl. vom 6. 10. 2003

....
(Zuwendungsempfänger/ - in) (Ort/Datum)

Telefon: .....
Kennziffer.....
(wie Zuwendungsbescheid)

An die
Bezirksregierung

Verwendungsnachweis

Zuwendung des Landes NRW;
hier:

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bezirksregierung			
vom	AZ:	Kennziffer:	über ..... EUR
vom	AZ:	Kennziffer:	über ..... EUR
vom	AZ:	Kennziffer:	über ..... EUR
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahmen insgesamt bewilligt:			..... EUR
Es wurden ausgezahlt			insgesamt ..... EUR

I. Sachbericht
(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellungnahme beizufügen. Ergebnis der abschließenden rechtlichen Prüfung ggf. als Anlage beifügen.)

II.

Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	EUR	v. H.	EUR	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendungen des Landes				
insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung [1]	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig [2]
insgesamt				

III.

Ist - Ergebnis

		zuwendungsfähig lt. Zuwendungsbescheid / Finanzierungsplan	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
		EUR	EUR
Ausgaben (Nr. II.2)			
Einnahmen (Nr. II.1)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

1) Sofern die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten wurden, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

2) Bei einer nach Nr. 1.2 ANBest-P bzw. Nr. 1.2 ANBest-G zulässigen Überschreitung ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/AZ: der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

IV.

Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Gemeinde (GV) die Bauunterlagen geprüft haben,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

....
(Ort/Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

....
(Ort/Datum) (Unterschrift)

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. des Ministerpräsidenten
v. 14. 11. 2003 – I.7-150-1/71 –

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Herrn Dr. Gottfried Arnold, Düsseldorf
- Frau Claudia Brandt, Bonn
- Frau Ilona Brandt, Bonn
- Herrn Willi Budde, Mülheim an der Ruhr
- Herrn Prof. Dr. Günter Buhlmann, Mönchengladbach
- Herrn Nikolaus Johann Dott, Hürth
- Herrn Bürgermeister Manfred Erdtmann, Kamen
- Frau Renate Maria Hendricks, Bonn
- Frau Margret Hennigs, Bielefeld
- Herrn Ernst Dieter Hens, Köln
- Herrn Heinz-Willi Hermanns, Erkelenz
- Herrn Dr. Dieter Heuskel, Ratingen
- Herrn Karl-Theodor Jürgens, Dortmund
- Herrn Prof. Dr.-Ing. Hans-Jürgen Karpe, Algier/Algerien
- Frau Gisela Marx, Köln
- Herrn Fritz-Theodor Mennicken, Erkrath
- Herrn Hans-Joachim Neisser, Düsseldorf
- Herrn Dr. Klaus Peters, Wuppertal
- Herrn Wolfgang Tietze, Ascheberg
- Herrn Prof. Dr. Paul Vogt, Essen
- Herrn Prof. Dr. Günter Vollmer, Bonn
- Herrn Fritz Walter, Leverkusen

– MBl. NRW. 2003 S. 1551

Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Bhutan, Bonn

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 11. 2003
– IV.4 417b-3/00

Das Herrn Dr. Manfred Kulessa am 2. Juli 2002 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs Bhutan in Bonn mit dem Konsularbezirk des gesamten Bundesgebiets mit Ausnahme der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland ist mit Ablauf des 30. September 2003 erloschen.

Die Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Bhutan in Bonn ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2003 S. 1551

Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs der Niederlande, Münster

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 11. 2003
– IV.4 02.63-1/03

Das Herrn Dr. Paul Hüffer am 2. Mai 1994 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs der Niederlande in Münster mit dem Konsularbezirk Regierungsbezirk Münster im Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 11. November 2003 erloschen.

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Münster ernannten Herrn Dr. Eduard Hüffer am 12. November 2003 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Regierungsbezirk Münster im Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Prinzipalmarkt 13/14, 48143 Münster
Tel.: (02 51) 45 260
Fax: (02 51) 43 699
Sprechzeit: mo-fr 9.00-12.00

– MBl. NRW. 2003 S. 1551

III.

Landschaftsverband Rheinland

13. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Rheinland

Bek. des Landschaftsverbandes Rheinland v. 27. 11. 2003

Die 13. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am Donnerstag, 18. Dezember 2003, 10.00 Uhr

in Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1
Sitzungsraum: Rhein

statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe
5. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fürsorgestellen im Rheinland für das Jahr 2004 (Ausgleichsabgabesatzung)
6. Abnahme der Jahresrechnung 2002 und Entlastung
7. Feststellung der Jahresabschlüsse 2002 der Rheinischen Kliniken und der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland und Beschluss über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung
8. Feststellung der Jahresabschlüsse 2002 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland und Beschluss über die Gewinnverwendung
9. Feststellung des Jahresabschlusses 2002 der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland und Beschluss über die Gewinnverwendung
10. Fragen und Anfragen

Köln, den 27. November 2003

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Molsberger

– MBl. NRW. 2003 S. 1551

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569